

Verhaltungsregeln



Verhaltungsregeln

für

Schiffer

welche

russische Häfen besuchen.

St. Petersburg.

Gedruckt beim Departement des auswärtigen Handels.

1828.

Inhalt.

Seite.

Kap. I. § 1 — 5. Von der Ankunft der Schiffe auf der Rhede und bei der Brandwache . . . . 1.

— II. § 6 — 11. Von der Fahrt der Schiffe von der äußersten Brandwache nach dem Hafen . . . . 4.

— III. § 12 — 18. Vom Einlaufen der Schiffe in den Hafen 6.

— IV. § 19 — 32. Von der Deklaration . . . . 8.

— V. § 33 — 35. Von der Besichtigung der Schiffe . . 14.

— VI. § 36 — 45. Vom Abgang eines Schiffs von einem vorliegenden Zollamte nach einem Hauptzollamte und vom Verladen der Waaren auf Lichterfahrzeuge 16.

— VII § 46 — 55. Vom Löschen der Waaren . . . . 20.

— VIII. § 56 — 66. Von Schiffen die mit Ballast ankommen und solchen die ausgebessert werden müssen . 22.

— IX. § 67 — 73. Von der Nichtübereinstimmung der Deklaration mit der erfolgten Besichtigung . . . . . 25.

— X. § 74. Von verbotenen Waaren die an Order eingeführt werden . . . . 27.

— XI. § 75 — 76. Von solchen Waaren welche die Schiffer und Matrosen im Kleinen verkaufen dürfen . . 28.

— XII. § 77 — 84. Von der Schiffsprovision . . . . . . 29.

— XIII. § 85 — 91. Von Waaren die zur Wiederausfuhr bestimmt sind . . . . 32.

— XIV. § 92 — 95. Von Schiffen die zum Zuladen von Waaren oder um Provision einzukaufen, ankommen 36.

— XV. § 96 — 102. Von Schiffen die aus Noth in einen Hafen einlaufen . . . . 37.

Seite.

Kap. XVI. § 103 — 117. Vom Laden der Schiffe und ihrer Abfahrt vom Hauptzollamte . . . . 39.
— XVII. § 118 — 122. Von Erhebung der Lastengelder und anderer Schiffsabgaben . . . . 43.
— XVIII. § 123 — 126. Von den Schiffsbedürfnissen und der Provision . . . . 49.
— XIX. § 127 — 129. Von den Reisepässen . . . . . . 51.
— XX. § 130 — 133. Von der Abfahrt der Schiffe aus dem Hafen . . . . 52.
— XXI. § 134 — 135. Von der gezwungenen Rückkehr eines Schiffs in einen russischen Hafen . . . . 53.
— XXII. § 136 — 138. Von Kriegsschiffen . . . . 54.
— XXIII. § 139 — 153. Allgemeine Verhaltungsregeln, welche die Schiffer während ihres Aufenthaltes im Hafen zu beobachten haben . . . . 55.
— XXIV. § 154 — 168. Vom Schiffbruche . . . . 59.
— XXV. § 169 — 177. Von der Quarantaine . . . . . . 66.
§ 178. Beschluß . . . . 68.

Für Anmerkungen.

Verhaltungsregeln für Schiffer, welche russische Häfen besuchen.

Kapitel I.

Von der Ankunft der Schiffe auf der Rhede und bei der Brandwache.

§ 1. Jeder Schiffer, von welcher Nation er auch sey, er komme mit oder ohne Ladung, ist verpflichtet, sobald er sich einem russischen Hafen nähert, zu jeder Zeit, ausser bei stürmischem Wetter, bei der auf der Rhede liegenden Brandwache anzuhalten.

Wird er aber vom Sturme weiter, als die Brandwache steht, fortgetrieben, so muß er, ohne in den Hafen einzulaufen, den Anker fallen lassen, sobald der Sturm sich gelegt hat.

Erfüllt der Schiffer diese Vorschrift nicht, so erfolgt von der Brandwache ein Schuß auf das Schiff, und der Schiffer wird mit einer Geldbuße von 5 Silberrubeln bestraft.

Für Anmerkungen.

§ 2. Sobald der Befehlshaber von der Brandwache und der daselbst gegenwärtige Zollbeamte sich auf das Schiff verfügt haben, hat der Schiffer dem Erstern seine Schiffspapiere vorzuzeigen, das heißt seine Pässe, (worunter auch namentlich der Zollpaß desjenigen Ortes, von welchem er kommt, zu verstehen ist), das Verzeichniß seiner Mannschaft, seinen Meßbrief, vorzugsweise den aus einem russischen Hafen, wenn er einen solchen hat, und seine Quarantainezeugnisse; dem Letztern aber übergiebt er seine sämmtlichen Konossamente mit der Anzeige seines Namens, des Namens seines Schiffes, von welcher Nation letzteres ist, von wo es kommt, ob mit oder ohne Ladung.

Nachdem dieses geschehen, und der Zollbeamte die erhaltenen Konnossamente in ein Packet versiegelt, dem Schiffer zurückgegeben hat, darf Letzterer seine Fahrt nach dem Hafen fortsetzen.

Es ist zu bemerken daß die Konnossamente in doppelten Exemplaren abgeliefert werden müßen und daß der Schiffer für jedes Konnossament das er einzeln einreicht, mit einer Geldbuße von 2 Silberrubeln bestraft werden wird. Auch selbst in dem Falle, wenn er in den ersten 24 Stunden das zweite Exemplar eines Konnossaments, von dem er nur ein einfaches überliefert hat, einreichen

Für Anmerkungen

wollte, soll er dennoch von dieser Strafe nicht freigesprochen werden.

§ 3. Schiffer, die aus dänischen, schwedischen, norwegischen, hanseatischen, niederländischen, aus französischen am Kanal und am atlantischen Ozean gelegenen oder aus englischen Häfen, mit Ausnahme von Gibraltar und Malta, nach russischen im baltischen oder weißen Meere gelegenen Häfen segeln, haben in diesen über die Entrichtung des Sundzolles, ein dänisches Zollzeugniß vorzuweisen.

§ 4. Alle Schiffer hingegen, die aus andern als den oben angezeigten Orten kommen, müßen mit Quarantainezeugnissen versehen seyn, widrigenfalls sie mit einer Geldbuße von 100 Reichsthalern oder 140 Silberrubeln bestraft werden sollen.

§ 5. Schiffer, welche aus Egypten oder aus andern der Pest unterworfenen oder verdächtigen Ländern oder Orten kommend, sich der Rhede irgend eines russischen Hafens des baltischen oder des weißen Meeres nähern, dürfen nicht eher in den Hafen einlaufen, als bis sie ihre Quarantainezeugnisse eingereicht haben und ihre sämmtliche Mannschaft von den im Hafen angestellten Ärzten untersucht worden ist. Diejenigen Schiffe, die aus Egypten oder andern der Pest unterworfenen oder verdächtigen Ländern oder Orten kom=

Für Anmerkungen.

men, und mit dergleichen Zeugnissen nicht versehen sind, oder deren Quarantainezeugnisse mit der vorgeschriebenen Form nicht übereinstimmen, können weder in den Hafen einlaufen, noch in irgend eine Verbindung mit den Küstenbewohnern treten, sondern sollen unter Aufsicht eines Kriegsschiffes bis zur nächsten dänischen oder schwedischen Quarantaine zurückgeschickt werden.

Kapitel II.

Über die Fahrt der Schiffe von der äusfersten Brandwache nach dem Hafen.

§ 6. Jeder ankommende Schiffer ist verbunden bei der äußersten Brandwache einen Lootsen auf sein Schiff zu nehmen, unter Androhung einer Geldstrafe von 15 Reichsthalern oder 21 Silberrubeln. Wenn ein Schiffer ohne Lootsen weiter geht, und sein Schiff durch irgend einen Zufall gegen ein anderes Fahrzeug anläuft oder dasselbe ansegelt, so ist er für alle Folgen und jeden Schaden, der daraus entstehen mag, verantwortlich.

§ 7. Sobald ein Schiffer auf der Rhede eines Hafens den Anker fallen läßt, muß er die Stelle durch eine Ankerboje andeuten, und sich in einer gehörigen Entfernung von den andern dort liegenden Schiffen halten. Wer dieses unterläßt, trägt

Für Anmerkungen.

allen Schaden und Verlust, der für andere Fahrzeuge dadurch entstehen kann, und unterliegt außerdem einer Geldbuße von 20 Reichsthalern oder 28 Silberrubeln.

§ 8. Wenn ein Schiffer beim Werfen seines Ankers auf der Rhede, das Ankertau eines andern Schiffes das mit einer Boje versehen ist, faßt, so hat derselbe allen dem fremden Schiffe dadurch zugefügten Schaden und Verlust zu ersetzen.

§ 9. Es ist den Schiffern aufs strengste verboten, während ihrer Fahrt von der äußern Brandwache zu dem Hafen, Menschen oder Sachen von ihren Schiffen abzulassen oder solche an Bord zu nehmen; widrigenfalls ist sowohl der auf der Brandwache stehende Zollbeamte, mit Hülfe des Befehlshabers dieses Wachtschiffes, als auch der Rhedenaufseher, wo ein solcher ist, befugt, die Schuldigen anzuhalten und sie mit allem widergesetzlich Gelöschten oder Geladenen dem Zollamte zu überliefern.

§ 10. Kein Schiffer darf eher in den Hafen einlaufen, als bis er seinen ganzen Vorrath von Schießpulver und andern feuerfangenden Gegenständen, abgeliefert oder an einen dazu angewiesenen Ort ausgeladen hat.

§ 11. Auch darf er nicht in den Hafen einlaufen, solange er nicht dazu die Erlaubniß von dem Hafenkapitain und dem Rhedenaufseher erhal-

Für Anmerkungen.

ten hat, welcher Letztere verpflichtet ist, auf dem Schiffe sogleich nach dessen Ankunft auf der Rhede die Lucken so wie die übrigen Öffnungen zu versiegeln und dem Schiffer einen Zettel zu geben, auf welchem die Zahl der angelegten Siegel bemerkt ist.

Jeder Schiffer, der sich der Versiegelung seines Schiffes widersetzt, soll mit einer Geldbuße von 100 Silberrubeln bestraft werden.

Kapitel III.

Vom Einlaufen der Schiffe in den Hafen.

§ 12. Sobald das Schiff in den Hafen einläuft, hat der Schiffer seine Schiffsdokumente, Quarantainezeugnisse und Passagierpässe dem Befehlshaber von der inneren Brandwache, wenn eine solche daselbst vorhanden ist, auszuliefern.

§ 13. Er hat zu gleicher Zeit das versiegelte Packet mit den darin enthaltenen Konnossamenten demjenigen Zollbeamten zu übergeben, welcher auf sein Schiff kommen wird, um die vom Rhedenaufseher angelegten Siegel zu besichtigen. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Konnossamente sogleich nach dem Zollamte zu befördern und auf das Schiff einen Besucher zu stellen.

Briefe welche die Passagire mitbringen, müßen von ihnen persönlich dem Zollamte ausgeliefert werden.

§ 14. In solchen Seeplätzen, wo keine Brandwachen weder auf der Rhede noch im Hafen vorhanden sind, und wo sich keine Rhedenaufseher befinden, müßen die ankommenden Schiffer ihre Konnossamente, Quarantainezeugnisse, Passagierpässe und alle andern Schiffspapiere demjenigen Zollbeamten übergeben, der die Siegel auf ihren Schiffen anlegen wird.

§ 15. In denjenigen Orten, wo besondere Hafenverordnungen stattfinden, werden die Schiffer solche vom Zoll erhalten, und sind verbunden, sie eben so gewissenhaft zu erfüllen, wie die übrigen gesetzlichen Vorschriften.

Auch werden sie hiemit ermahnt, ihren Passagieren alles mitzutheilen, was in Betreff dieser Letztern, sowohl in jedem Hafen ins Besondere, als auch in den §§ 13, 34 und 52 gegenwärtiger Instruktion, verordnet ist.

§ 16. Jeder in einen Hafen einlaufende Schiffer ist verbunden, sich von den Seeoffizieren, oder in Ermangelung solcher, von den Zollbeamten den Ort im Hafen anweisen zu lassen, wo er den Anker auswerfen darf. Diese Stelle darf er, ohne besondere Erlaubniß des zur Erhaltung der Ordnung im Hafen angestellten Beamten, nicht ver-

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

lassen. Wer diesem zuwider handelt wird mit einer Geldbuße von 50 Silberrubeln bestraft.

§ 17. Die Schiffer sind verpflichtet, wenn es die Ortsobrigkeit verlangt, auch im Hafen die Stelle wo sie den Anker ausgeworfen haben, durch eine Boje anzudeuten, unter Androhung einer Strafe von 20 Reichsthalern oder 28 Silberrubeln.

§ 18. Alle, sowohl ausländische als russische, mit ungelöschtem Kalk beladenen Schiffe, sollen von allen andern Fahrzengen in weiter Entfernung stehen und dürfen sich ihnen unter keinem Vorwande nähern. Die Schiffer sind verbunden dergleichen Schiffe nur an solchen Orten auszuladen, die ihnen dazu angewiesen werden, unter Androhung der Konfiskation des Schiffs und der Ladung.

Kapitel IV.

Von der Deklaration.

§ 19. Jeder Schiffer ist verbunden, binnen 24 Stunden von der Zeit an gerechnet, daß er den Anker ausgeworfen hat, (ausgenommen bei stürmischem Wetter), sich persönlich im Zollamte zu melden; nachdem er die Konnossamente zurück erhalten hat, muß er in den folgenden 24 Stunden

über seine Ladung, oder daß er mit Ballast gekommen, seine Deklaration auf Stempelpapier, in der ihm bewußten Sprache, einreichen.

§ 20. Jeder Schiffer der sich in der vorgeschriebenen Zeit im Zollamte nicht meldet, und binnen 48 Stunden, vom Augenblicke an gerechnet, da er den Anker hat fallen lassen, seine Deklaration nicht einreicht, soll mit einer Geldbuße von 10 Silberrubeln bestraft werden.

§ 21. Die Deklaration soll in der hier beigelegten Form, nach den Konnossamenten und Ladungsregistern angefertigt und auf einen oder (wenn es die Zahl der Konnossamente erfordert) auf mehrern Bogen Stempelpapier von 50 Kop. geschrieben werden und enthalten:

1.) Den Namen des Schiffes und seines Führers, wie auch welcher Nation es ist.

2.) Den Namen des Ortes woher, und in wie viel Tagen es angekommen, und an wen es adressirt ist.

3.) Die Lastengröße des Schiffes, und wie viel Fuß tief es geht.

4.) Die Waaren aus welchen die Ladung besteht; die Nummern, Zeichen und Anzahl der Kolli, welche mit Worten und nicht mit Zahlen ausgeschrieben werden müßen; die Namen der Verlader und Empfänger derselben, oder ob die Waaren an Order eingeführt werden.

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

5.) Die Namen und Anzahl der Passagiere und was ein Jeder an Gepäck bei sich führt.

6.) Die Namen der Matrosen und von welcher Nation ein Jeder ist.

7.) Das Eigenthum des Schiffers und seiner Mannschaft, mit Einschluß ihrer Kleidung, Wäsche u. s. w., ferner die Qualität und Quantität der im Schiffe vorhandenen Provision und Schiffsbedürfnisse.

8.) Die Anzahl der die Schiffsladung betreffenden Konnossamente.

Außerdem hat der Schiffer in seiner Deklaration anzuzeigen: ob er Sturm erlitten, oder Havarie gemacht hat; ob er genöthigt gewesen einen Theil seiner Ladung über Bord zu werfen um das Übrige mit dem Schiffe zu retten, oder ob er durch irgend eine Veranlassung, einen Theil der Waaren in einem andern Hafen hat zurücklassen müssen; endlich ob er befürchtet, daß seine Ladung gelitten habe und er daher Willens sey, den Protest einzureichen oder ob er ihn schon eingereicht habe.

§ 22. Der Protest muß in 24 Stunden nachdem der Schiffer angekommen, und zwar im Beiseyn eines öffentlichen Notarius verfaßt und eingegeben werden, und Folgendes enthalten:

1.) Eine Abschrift vom Tagebuche des Schiffers.

Für Anmerkungen.

2.) Eine umständliche und wahrhafte Angabe von dem Zustande des Schiffes bei der Abfahrt desselben aus dem Orte, wo die Ladung eingenommen worden.

3.) Den Beweis daß der Dienst auf demselben während der Fahrt unablässig verrichtet worden; daß weder der Schiffer noch seine Mannschaft sich irgend eine Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen und daß nichts vergessen oder unterlassen worden ist um das Schiff und die Ladung gegen Verlust und Beschädigung zu sichern; daß jedoch die unvermeidlichen Seeereignisse, denen, laut dem Tagebuche, das Schiff unterworfen gewesen ist, den Schiffer befürchten lassen, daß seine Ladung beschädigt worden sey und ihn daher nöthigen gegenwärtigen Protest einzureichen.

Der auf diese Weise verfaßte und auf Stempelpapier von 3 Rubel geschriebene Protest, muß sowohl von dem Schiffer als auch den Matrosen, die bei dieser Gelegenheit eidlich vernommen werden, unterschrieben und zugleich auch von dem Notarius und derjenigen Person, welche die Matrosen eidlich vernommen hat, unterzeichnet werden.

§ 23. Der Schiffer ist verpflichtet seine Deklaration eigenhändig zu unterschreiben und dem Zollamte, mit Beilegung der Konnossamente und aller andern seine Ladung betreffenden Dokumente,

Für Anmerkungen.

seines Passes und Quarantainezeugnisses, wenn ein solches erforderlich ist, selbst zu überreichen.

§ 24. Der Schiffer ist zugleich verbunden, alle, seine Schiffsladung betreffende Konnossamente, eigenhändig zu unterschreiben; sollte seine Unterschrift auf irgend einem derselben fehlen, so ist das Zollamt beauftragt, ihn zur augenblicklichen Unterschrift anzuhalten.

§ 25. Die dem Schiffer, den Passagieren und seiner Mannschaft zugehörigen Waaren und Sachen, bedürfen keiner Konnossamente; hiervon sind jedoch die Kargadore ausgenommen, welche stets Konnossamente oder Ladungsregister haben müßen.

§ 26. Keine Entschuldigung noch irgend ein Vorwand, selbst der nicht daß er keine Konnossamente oder Waarenlisten über seine Ladnng habe, kann den Schiffer von der Verbindlichkeit befreien, seine Deklaration nach der vorgeschriebenen Form anzufertigen; für die Genauigkeit derselben ist er nach Verordnung des § 67 und folg. verantwortlich.

§ 27. Dem Schiffer wird zur Pflicht gemacht, seine Deklaration mit der größten Genauigkeit und mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit anzufertigen. Sollte er aber dennoch in seiner Deklaration einen Fehler bemerken, so kann er binnen 24 Stunden von der Eingabe derselben an gerechnet, die Feiertage nicht ausgenommen, dem Zollamte

Für Anmerkungen.

solches anzeigen, welches seiner Seits angewiesen ist, ihm zur Verbesserung des Fehlers die Erlaubniß zu geben und zur Besichtigung des Schiffs nicht eher als nach jener gestatteten Frist zu schreiten. Nach Verlauf dieser Frist aber darf er unter keinem Vorwande mehr irgend eine Veränderung, sie mag auch noch so gering seyn, in der Deklaration machen.

§ 28. Sollte der Schiffer aus freien Stücken wünschen, daß sein Schiff noch vor Verlauf der bewilligten 24 Stunden besichtigt werde, so muß er dieses schriftlich am Ende seiner Deklaration anzeigen; dann aber steht es ihm nicht mehr frei in derselben irgend eine Veränderung zu machen.

§ 29. Wenn nach geschehener Ausladung des Schiffs und der Besichtigung der Kolli und Waaren, die vom Schiffer eingereichte Deklaration mit den im Schiffe vorgefundenen Waaren und Sachen nicht genau übereinstimmt, so soll nach den Bestimmungen des § 67 und folg. verfahren werden.

§ 30. Der Schiffer ist für die Richtigkeit der von ihm in seiner Deklaration angegebenen Lastengrösse seines Schiffs verantwortlich. Wird er überwiesen, daß er von der Grösse desselben über zehn Lasten verschwiegen hat, so bezahlt er für jede zu wenig angegebene Last, eine Geldbuße von 2 Silberrubeln.

Für Anmerkungen.

§ 31. Die von den Schiffern anzugebende Lastengrösse ihrer Schiffe, muß entweder nach dem Atteſtate des Orts wo das Schiff gebaut oder ausgemessen worden, oder laut Zeugnissen über die in irgend einem Hafen bezahlten Lastengelder angegeben werden, und in dieser Rücksicht sollen die Zeugnisse aus russischen Häfen, jeden andern vorgezogen werden.

§ 32. Die von russischen und ausländischen Schiffen für ihre Ankunft in einem russischen Hafen zu entrichtenden Lastengelder, werden nicht eher als bei ihrer Abfahrt erhoben; hierüber siehe § 118 und folg. welche auch von den übrigen Schiffsabgaben handeln, die in den verschiedenen Häfen des Reichs für die Ankunft und Abfahrt der Schiffe erhoben werden.

Kapitel V.

Von der Besichtigung der Schiffe.

§ 33. Bei der Besichtigung des Schiffs, bei welcher der Schiffer zugegen seyn muß, ist derselbe verbunden alle Kasten, Laden und Schränke, welche ihm oder den Matrosen gehören, und alle andere zum Waarenlager und Aufbewahren von Sachen und Geräthschaften dienenden Behältnisse

anzuzeigen und zu öffnen. Im Übertretungsfalle hat er eine Geldstrafe von 100 Silberrubeln zu erlegen.

§ 34. Ehe und bevor das Schiff besichtigt worden, darf niemand auf dasselbe kommen, auch darf von demselben nicht das Mindeste abgelassen werden. Es wird daher dem Schiffer zur Pflicht gemacht, seine Passagiere und besonders seine Matrosen ernstlich zu ermahnen, daß sie, wenn sie ans Land gehen, sich der vorgeschriebenen Visitation nicht widersetzen. Denn alle nicht deklarirten und nicht besichtigten Waaren und Sachen, die sie vom Schiffe heimlich mitnehmen, sollen, (mit Ausnahme der zollfreien) konfiscirt, sie selbst aber nach Maaßgabe des Vergehens bestraft werden, nämlich:

Für steuerpflichtige Waaren, mit dem fünffachen Zolle.

Für verbotene, mit dem doppelten Werthe derselben.

Für zollfreie Waaren, mit 10 Procent vom Werthe derselben; diese letztern werden ihnen jedoch, wie oben gesagt, wieder zurückgegeben.

§ 35. Die Schiffer dürfen keine Waaren von einem Schiffe auf ein anderes überführen, ehe das Schiff besichtigt worden. Wer diesem zuwiderhandelt, er sey Kapitain eines Kauffahrtei- oder Befehlshaber eines Kriegsschiffs, soll den im § 34 festgesetzten Strafen unterworfen seyn.

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

Damit ist jedoch den Schiffern nicht untersagt, sich gegenseitig die zum Heben von schweren Lasten nothwendigen Werkzeuge und Maschinen zu leihen; nur soll dieses nicht anders als mit Vorwissen der auf die Schiffe gestellten Besucher geschehen.

Kapitel VI.

Vom Abgang eines Schiffs von einem vorliegenden Zollamte nach einem Hauptzollamte und vom Verladen der Waaren auf Lichterfahrzeuge.

§ 36. Kein Schiff darf von einem vorliegenden- nach einem Hauptzollamte abgehen, bevor die Ladung desselben besichtigt und versiegelt worden, und ehe der Schiffer zu seiner Abfahrt vom Hafenmeister die Erlaubniß und vom Zollamte einen Begleitschein erhalten hat. Im Übertretungsfalle unterliegt der Schiffer einer Geldbuße von 100 Silberrubeln. Selbst wenn der Schiffer allein nach dem Hauptzollamte abzugehen wünschte, darf er dieses nicht, ohne seine Deklaration eingereicht und vom Zollamte einen Schein erhalten zu haben.

§ 37. Schiffe welche bei einem vorliegenden Zollamte mit Ballast ankommen und solche, die

ohne ihre Ladung zu lichten, nach dem Hauptzollamte geführt werden können, dürfen sogleich ohne den mindesten Aufenthalt dahin abgehen, sobald die Schiffer dem Gesetze Genüge geleistet haben, das heißt, sobald sie ihre Deklaration eingereicht haben, die Schiffe besichtigt und versiegelt worden sind, und jedes segelfertige Fahrzeug einen Besucher und vom Zollamte einen Begleitschein erhalten hat, mit der Anzeige der Namen des Schiffs und des Schiffers, wie auch des Orts woher es gekommen, ferner der Anzahl der angelegten Siegel und endlich des Namens des aufs Schiff gestellten Besuchers.

§ 38. Können Schiffe nicht mit ihrer vollen Ladung nach dem Hauptzollamte abgehen, so ist es den Schiffern erlaubt, zur Verminderung der Ladung, Lichterfahrzeuge zu gebrauchen; bevor aber die Umladung vor sich geht, müssen durch einen Zollbeamten die Siegel des Schiffs besichtigt und abgenommen werden.

§ 39. Der Schiffer sowohl als der Führer des Lichterfahrzeugs, müssen beim Umladen der Waaren aus dem Schiffe in den Lichter, zugegen seyn. Wenn der Schiffer nicht persönlich dabei seyn kann, so ist er gehalten einen Bevollmächtigten zn ernennen, der seine Stelle vertrete.

§ 40. Zeigt sich beim Umladen ein beschädigtes Kollo, so wird dem Schiffer oder dem Eigen=

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

thümer desselben gestattet, zur Aufsicht auf die Waare auch ihrer Seits einen Matrosen oder Artelschtschik auf den Lichter zu stellen.

§ 41. Beschädigte Kolli und solche die in der Deklaration nicht angezeigt sind, werden sogleich, nach Empfang derselben im Packhause, vor allen andern Waaren besichtigt, wobei außer dem Zollbeamten, der Eigenthümer der Waaren, oder dessen Bevollmächtigter, eben so auch der Schiffer und der Führer des Lichterfahrzeugs zugegen seyn müssen. Nach geschehener Besichtigung haben sie, unter gemeinschaftlicher Unterschrift, im Zollamte ein Verzeichniß von dem Vorgefundenen, einzureichen.

§ 42. Das auf diese Weise geladene Transport- oder Lichterfahrzeug, darf nicht eher nach dem Hauptzollamte abgehen, als bis die Luken und alle Eingänge desselben versiegelt worden, ein Besucher auf dasselbe gestellt ist und der Führer des Lichters dem Zollamte eine Quittung darüber ausgestellt hat, daß er alle gelöschte Waarenkolli auf seinem Lichter in Empfang genommen habe. Auch muß sich der Führer, ehe er das vorliegende Zollamt verlassen darf, von demselben mit einem Passe zur Abfahrt, versehen. Im Übertretungsfalle zahlt der Führer des Lichterfahrzeugs eine Geldbuße von 50 Silberrubeln.

§ 43. Alle Waaren, die einem baldigen Verderben unterworfen sind, als: frische Früchte, Austern, u. s. w. können nach dem Hauptzollamte auch auf jede andere den Schiffern beliebige Art gebracht werden. Zu diesem Zwecke wird das vorliegende Zollamt ihnen dergleichen Waaren ausliefern, sobald die Deklaration eingereicht ist, die Kolli plombirt sind und die Eigenthümer der Waaren die nöthigen Sicherheiten wegen Entrichtung des Einfuhrzolls gegeben haben.

§ 44. Jeder Schiffer der von einem vorliegenden Zollamte nach einem Hauptzollamte segelt ohne einen Lootsen an Bord genommen zu haben, ist verbunden während seiner Fahrt genau darauf zu sehen, daß sein Schiff kein fremdes Fahrzeug anlaufe oder ansegele. Geschieht dieses, so ist er für alle Folgen verantwortlich.

§ 45. Wenn er durch widrige Winde oder gänzliche Windstille, oder auch durch andere Ursachen genöthigt seyn sollte, die Anker fallen zu lassen, so muß er sich, soweit als es die Tiefe des Wassers erlaubt, vom Fahrwasser entfernen um andern Fahrzeugen nicht hinderlich zu seyn.

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

Kapitel VII.

Vom Löschen der Waaren.

§ 46. Die Schiffer können ihre Fahrzeuge im Sommer alle Tage, Festtage ausgenommen, vom Auf- bis zum Untergang der Sonne löschen. Bei später Herbstzeit aber, so wie auch bei vorgefallener Beschädigung, oder wenn Schiffe leck geworden sind, wird die Löschung, auch selbst an Festtagen, jedoch stets mit Vorwissen der Zollämter, erlaubt.

§ 47. Zur Nachtzeit darf keine Löschung geschehen, wenn es nicht sonst etwa auf Rettung des Schiffs oder der Waaren ankömmt.

§ 48. Im Übertretungsfalle wird der Schiffer mit 50 Silberrubeln bestraft.

§ 49. Von dieser Regel sind ausgenommen:

1.) Die Häfen des weißen Meeres; in diesen ist es in Rücksicht der kurzen Dauer der Schifffahrt erlaubt, die Schiffe alle Tage, selbst an Festtagen, zu löschen; und

2.) In Seeplätzen, wo die Schiffe nur bei hoher Fluth in den Hafen einlaufen können, wird das Löschen der Schiffe auch zur Nachtzeit gestattet, jedoch stets unter der Aufsicht der Zollbeamten.

§ 50. Es ist den Schiffern und den Führern von Transportfahrzeugen untersagt an andern

Orten zu löschen, als an solchen die dazu bestimmt sind; wer dawider handelt soll mit einer Geldbuße von 100 Silberrubeln bestraft werden. Befinden sich unter den an verbotenen Orten gelöschten Waaren solche, deren Einfuhr ganz untersagt ist, oder die heimlich eingeführt worden sind, so sollen sie konfiscirt, die Schuldigen aber, außer der oben angedrohten Geldbuße, auch nach den Verfügungen des § 34 bestraft werden.

§ 51. Solange die Löschung der Waaren dauert, sollen die Kanonenlöcher zugemacht und nicht mehr davon offen gelassen werden, als von den Zollbeamten zugestanden wird. Im Übertretungsfalle soll der Schiffer mit einer Geldbuße von 25 Silberrubeln bestraft werden.

§ 52. Es ist den Schiffern verboten, Kolli auf ihren Schiffen auf- oder loszumachen, oder zuzugeben daß Kaufleute und Waareneigenthümer solches thun. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von 100 Silberrubeln zu erlegen, und der Schiffer, auf dessen Fahrzeuge ein Waarenballen eröffnet worden ist, soll mit einer gleichen Summe bestraft werden.

§ 53. Nach beendigter Löschung wird jedes Schiff aufs neue besichtigt, und der Schiffer ist verbunden, ebenso wie bei der ersten Besichtigung, die Schiffers- und Matrosenkajüte, die

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

Schränke, Kasten und andere Behältnisse anzuzeigen und zu öffnen.

§ 54. Allen russischen und fremden Schiffern wird es aufs Strengste verboten, ihre Waaren oder andere Sachen auf ihren Schiffen an versteckten oder sonst ungewöhnlichen Orten zu legen, unter Androhung einer Strafe von 100 Silberrubeln, der Konfiskation solcher Waaren und der im § 34 bestimmten Geldbußen.

§ 55. Sobald die Schiffe gelöscht, besichtigt und vom Schiffsmesser ausgemessen worden sind, dürfen sie nach den Plätzen geführt werden, wo die Ladung russischer Waaren geschieht, oder wohin sie sonst von den Zollbeamten gewiesen werden.

Kapitel VIII.

Von Schiffen die mit Ballast ankommen und solchen die ausgebessert werden müssen.

§ 56. Schiffe die mit Ballast ankommen, sind weder von der Untersuchung und Besichtigung, noch von irgend einer der oben vorgeschriebenen Verordnungen, ausgenommen.

§ 57. Die Schiffer dürfen ihren Ballast nur an solchen Orten ausladen, welche ihnen dazu

angewiesen werden. Beim ersten Übertretungsfalle wird der Schuldigbefundene für jede Schaufel Ballast, den er anderswo ausgeworfen hat, mit 100 Reichsthalern oder 140 Silberrubeln bestraft; beim zweiten soll sein Schiff konfiscirt werden.

§ 58. Wenn durch irgend einen Zufall der Schiffer gezwungen seyn sollte, einen Theil seines Ballastes über Bord zu werfen, sey es auf der Rhede oder bei seiner Fahrt vom vorliegenden- nach dem Hauptzollamte, so ist er verpflichtet, die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel durch sein Tagebuch und durch die Bestätigung seiner Mannschaft (welche nöthigenfalls darüber eidlich vernommen wird) zu erweisen.

§ 59. Beim Ausladen des Ballastes in das dazu bestimmte Fahrzeug, muß der Schiffer ein Segel oder Presenning von seinem Schiffe bis zu diesem Fahrzeuge ausbreiten, damit nichts ins Wasser falle; unter Verwirkung einer Strafe von 21 Reichsthalern oder 29 Rubel 40 Kop. Silber.

§ 60. Es darf kein Ballast ohne Vorwissen des Hafenkapitains ausgeladen werden, unter Verwirkung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern oder 14 Silberrubeln.

§ 61. Auch darf kein Ballast zur Nachtzeit ausgeladen werden, bei einer Strafe von 100 Reichsthalern oder 140 Silberrubeln.

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

§ 62. Die Schiffer sind verpflichtet anzugeben, wieviel sie in ihren Schiffen Ballast haben, bei Strafe von 7 Reichsthalern oder 9 Rubel 80 Kop. Silber.

§ 63. Die Schiffer sind verbunden, solange sie sich im Hafen aufhalten, so wie auch während ihrer Fahrt von einem vorliegenden- nach dem Hauptzollamte, streng darauf zu sehen, daß auch nicht das Mindeste von Ballast oder sonstiger Unreinigkeit ins Wasser geworfen werde. Daher müssen sie ihrer Mannschaft anbefehlen, auf dem Verdecke immer einen oder mehrere Eimer bereit zu halten, um darin alles was aus dem innern Schiffsraum ausgekehrt wird, einzusammeln und nach den angewiesenen Orten von Zeit zu Zeit auszuführen. Im Unterlassungsfalle sollen die Schuldigen nach den Bestimmungen des § 57 bestraft werden.

§ 64. Die Ausbesserung der Schiffe darf nur an Orten die dazu bestimmt sind, unternommen werden. Bei dergleichen Arbeiten muß der Schiffer von seinem Fahrzeuge bis zu den Barken oder Flößen, die dazu gebraucht werden, Presenninge oder Segel ausbreiten lassen, damit kein Holzspahn oder sonstige Unreinigkeit ins Wasser falle, unter Androhung einer Geldbuße von 100 Reichsthalern oder 140 Silberrubeln für jede Schaufel.

§ 65. Jeder Schiffer, der zur Ausbesserung seines Schiffs, oder zur Löschung des Ballastes, sich der Barken und Flöße die dem Hafen gehören, oder anderer zur Aufrichtung der Masten und Hebung von Lasten erforderlichen Geräthschaften bedient, bezahlt für den Gebrauch derselben nach den in jedem Hafen bestimmten Taxen.

§ 66. Kein Schiffer darf ohne Vorwissen des Hafenkapitains Ballast einnehmen.

Für Anmerkungen.

Kapitel IX.

Von der Nichtübereinstimmung der Deklaration mit der erfolgten Besichtigung.

§ 67. Wenn beim Löschen eines Schiffs oder bei der Besichtigung der Waaren gefunden werden sollte, daß der Schiffer einige davon in seiner *Deklaration* nicht verschrieben hat, und solche auch in den von ihm eingereichten Konnossamenten nicht angeführt sind, so verfällt er in eine Geldstrafe, die den Zollgefällen gleichkommt, welche auf jene Waaren laut Tarif gesetzt sind.

§ 68. Für jedes Passagierkollo, welches in der Deklaration nicht angeführt worden, muß der Schiffer 10 Silberrubel Strafe erlegen.

Für Anmerkungen.

§ 69. Jede dem Schiffer selbst gehörige, in der Deklaration nicht angegebene Waare soll, mit Ausnahme der zollfreien, konfiscirt und der Schiffer nach den Verordnungen des § 34 bestraft werden.

§ 70. Waaren, welche weder in der Deklaration des Schiffers noch in den von ihm eingereichten Konnossamenten angezeigt sind, und zu denen, binnen der zur Verzollung der Waaren bestimmten Frist, sich keine Eigenthümer melden, sollen als Eigenthum des Schiffers angesehen und mithin konfiscirt und der Schiffer nach den Verfügungen des § 34 bestraft werden.

§ 71. Für jedes vom Schiffer in seiner Deklaration angegebene und in den Konnossamenten verzeichnete Waarenkollo, welches sich beim Löschen der Waaren nicht vorfindet, muß der Schiffer soviel an Zoll erlegen, als der Eigenthümer der vermißten Waaren für die beste Gattung derselben hätte entrichten müssen.

§ 72. Wenn beim Löschen der Waaren ein oder mehrere, vom Schiffer in seiner Deklaration angegebene Waarenkolli fehlen, und derselbe keine Konnossamente vorzeigen kann, welche die Qualität und Quantität der in den mangelnden Kolli enthaltenen Waaren anzeigen, so wird sich das Zollamt an die Originalfaktur des Eigenthümers der fehlenden Kolli halten, um darnach

die vom Schiffer einzutreibenden Strafgelder zu bestimmen. Sollte aber der Waareneigenthümer die Faktur innerhalb 24 Stunden, nachdem das Zollamt sie von ihm verlangt hat, nicht einreichen, so hat der Schiffer für jedes fehlende Kollo 200 Silberrubel an Strafe zu erlegen, und solange er diese Summe nicht bezahlt hat, kann sein Schiff nicht aus dem Hafen entlassen werden.

§ 73. Ergiebt sichs aber, daß ein solches Waarenkollo wirklich aus dem Schiffe in das Lichterfahrzeug verladen worden und erst später von diesem letztern verloren gegangen ist, so ist der Führer dieses Transportfahrzeugs zur Erlegung der laut den §§ 71 und 72 bestimmten Strafen verpflichtet.

Für Anmerkungen.

Kapitel X.

Von verbotenen Waaren, die an Order eingeführt werden.

§ 74. Jeder Schiffer, der verbotene Waaren an Order einführt, und den Eigenthümer oder Empfänger derselben nicht anzeigt, bezahlt eine Geldstrafe von 2 Silberrubeln für jedes Pfund Brutto-Gewicht. Das Zollamt ist jedoch verbun-

Für Anmerkungen.

den, ihm darüber eine Quittung auszustellen, um ihn dadurch in den Stand zu setzen, den Versender der Waare gerichtlich zu belangen.

Kapitel XI.

Von solchen Waaren, welche die Schiffer und Matrosen im Kleinen verkaufen dürfen.

§ 75. Schiffern und Matrosen ist es erlaubt, die unten benannten Waaren, wenn sie ihnen selbst gehören, im Kleinen zu verkaufen. Jedoch müssen sie vorläufig darüber eine Angabe im Zollamte einreichen, und den vorgeschriebenen Zoll erlegen.

Dergleichen Waaren sind: Obst und frische Gartengewächse, gedörrte Fische, Austern, Blumen-Zwiebeln und Saamen, lebendige Vögel, Gartenbäume und andere Pflanzen.

§ 76. Alle andere Waaren, welche von den Schiffern und Matrosen auf ihre eigne Rechnung eingeführt werden, müssen nach erfolgter Angabe und Entrichtung des Zolls, im Großen an Kaufleute verkauft werden.

Für Anmerkungen.

Kapitel XII.

Von der Schiffsprovision.

§ 77. Sowohl ausländische als russische Schiffer, welche in russische Häfen des baltischen Meeres aus Orten jenseits des Sundes, oder in Häfen des schwarzen und asowschen Meeres aus Orten jenseits der Dardanellen anlangen, sowie diejenigen, die in einen Hafen des weißen Meeres einlaufen, dürfen zum Gebrauch ihrer Mannschaft, für jeden Mann den Schiffer mit eingerechnet, folgende Artikel als Schiffsprovision zollfrei an Bord ihrer Schiffe haben: 2 Anker Rum oder ein anderes starkes Getränk; 3 Anker Bier und Porter; 1 Anker Wein; 10 Pfund Kaffe; 1 Pud Zucker und 1 Pfund Thee.

§ 78. Die Schiffer dürfen anstatt des Rums oder eines andern starken Getränks, die nämliche Quantität Wein bei sich haben, oder ein Theil von dieser Quantität kann Wein und der andere Rum oder irgend ein anderes starkes Getränk seyn, wenn nur das Ganze nicht mehr als 2 Anker auf den Mann ausmacht.

Auch ist es ihnen erlaubt, Bier und Porter zum Theil oder im Ganzen, durch Wein zu ersetzen; doch muß jedesmal in der zugestandenen Quantität von 6 Ankern Wein, Bier, Porter und Rum oder einem andern starken Getränke

Für Anmerkungen.

nicht mehr als 2 Anker Rum oder ein anderes starkes Getränk und nicht mehr als 3 Anker Bier und Porter enthalten seyn.

§ 79. Schiffer, die in russische Häfen des baltischen Meeres aus Gegenden diesseits des Sundes, oder in Häfen des schwarzen und asowschen Meeres aus Orten diesseits der Dardanellen anlangen, dürfen zum Gebrauch ihrer Mannschaft nur die Hälfte von den im § 77 benannten Lebensmitteln an Bord haben.

§ 80. Die als Schiffsprovision mitgebrachten starken Getränke sollen in die Zollpackhäuser niedergelegt werden, aus denen sie während der Zeit des Aufenthalts der Schiffer im Hafen, diesen nach Maßgabe ihres Bedarfs, gegen Quittung in dem dazu bestimmten Buche, abgelassen werden sollen.

§ 81. Von allem was die in den §§ 77, 78 und 79 angezeigten Quantitäten übersteigt, wird von den Schiffern der vorgeschriebene Zoll erhoben werden.

Wenn sie indeß in ihrer Deklaration erklären, daß sie diesen Überschuß wieder ausführen wollen, so soll er wie jede andere zur Rückausfuhr erklärte Waare behandelt werden, siehe § 85 und folg.

§ 82. Alle übrigen Lebensmittel die in den §§ 77, 78 und 79 nicht benannt sind, als auch die zum täglichen Gebrauch der Mannschaft erfor=

derlichen Sachen und Effekten, als: Geschirr, Tafelwäsche, Küchengeräthschaften u. s. w. können, ohne daß über die Quantität derselben etwas gesetzlich bestimmt ist, zollfrei eingeführt werden. Jedoch müssen die Schiffer, wenn sie etwas von diesen Sachen verkaufen wollen, sich genau nach den Vorschriften des § 75 richten.

§ 83. Die zur Beköstigung der Mannschaft erforderliche Provision, als Brod, Küchengewächse, Fische, Geflügel, frisches Fleisch und allerlei Getränke, können, solange die Schiffer in einem russischen Hafen liegen, zollfrei und ohne Passierzettel, täglich auf das Schiff gebracht werden.

§ 84. Da in Hinsicht der verschiedenen Schiffsbedürfnisse, welche die Schiffer zur Leitung ihrer Schiffe im Vorrath bei sich haben müssen, als z. B. Masten, Taue, Eisen, Anker, Bretter, Segeltuch, u. s. w. im Zollreglement nichts bestimmt ist, so sind dergleichen Gegenstände als Einfuhrwaaren zu betrachten, und die Schiffer mithin verbunden, von solchen entweder die im Tarif vorgeschriebenen Zollgebühren zu entrichten, oder zu deklariren, daß sie sie wieder ausführen wollen. Im letztern Falle sollen dann diejenigen von solchen Artikeln, welche leicht fortgetragen werden können, als: Segeltuch, Taue und dergleichen, nach dem Zollpackhause gebracht werden, und die, welche nicht leicht fortgeschafft werden

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

können, als Masten, Eisen, Anker u. s. w. im Schiffe unter Aufsicht und persönlicher Verantwortung des Schiffers verbleiben.

Kapitel XIII.

Von Waaren die zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

§ 85. Wenn der Schiffer in seiner Deklaration Waaren zur Rückausfuhr angiebt, so ist er verbunden, die Richtigkeit seiner Angabe durch Konnossamente zu beweisen, indem seine bloße Aussage nicht für gültig angenommen werden kann. Sobald aber durch Konnossamente seine Angabe als richtig erwiesen ist, können dergleichen Waaren, wenn deren Einfuhr erlaubt ist, zollfrei wieder ausgeführt werden. Jedoch müssen sie unter dem Siegel des Zolls und dem des Schiffers, bis zum Abgange des Schiffs, oder bis zur Verschiffung derselben in ein anderes Fahrzeug, im Packhause aufbewahrt werden. Zur Zeit der Wiederausfuhr derselben ist der Schiffer verpflichtet, darüber beim Zollamte eine auf Stempelpapier von 50 Kop. geschriebene Deklaration einzureichen, worauf ihm die in derselben genannten Waaren sogleich und ohne alle Schwierigkeit ausgeliefert werden sollen; sie verbleiben

indeß unter der Aufsicht des Besuchers der das Schiff bis zur äußern Brandwache zu begleiten hat.

§ 86. Das nämliche wird auch in Hinsicht der Schiffsbedürfnisse und Provision beobachtet werden, welche der Schiffer zur Wiederausfuhr deklarirt.

§ 87. Die zur Wiederausfuhr deklarirten Waaren, müssen zur See und nicht zu Lande ausgeführt werden; auch können dieselben im Packhause nicht über drei Monate liegen, es sey denn daß sie so spät im Jahre eingebracht worden wären, daß sie nach Verlauf der vorgeschriebenen drei Monate nicht mehr ausgeführt werden können. In solchem Falle dürfen dergleichen Waaren bis zur Eröffnung der nächstfolgenden Navigation im Packhause verbleiben, müssen aber dann mit den ersten absegelnden Schiffen unfehlbar ausgeführt werden.

Wenn nach Verlauf der gestatteten drei Monate, die Waaren noch nicht ausgeführt worden sind, und kein gesetzlich gültiges Hinderniß ihrer Verschiffung entgegen gewesen ist, so sollen sie im Beiseyn des Schiffers oder desjenigen, an den das Schiff adressirt ist, besichtigt und der gebührende Zoll erhoben werden, worauf sie dann nach Willkühr ausgeführt oder verkauft werden mögen.

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

§ 88. Wenn die zur Wiederausfuhr deklarirten Waaren, aus Gegenständen bestehen, deren Einfuhr verboten ist, so ist der Schiffer verbunden, solche noch vor Ablauf der dreimonatlichen Frist auszuführen oder derselben zum Besten der Krone zu entsagen. Bei ihrer Wiederausfuhr wird von jedem Pfund derselben ein Silberrubel erhoben; wenn aber der Schiffer diese Gebühr nicht entrichtet, oder, wenn er nach Entrichtung derselben, die Waaren dennoch vor Ablauf der drei Monate nicht ausführt, oder, wenn er durch seine Konnossamente nicht beweisen kann, daß dieselben wirklich für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so werden die Waaren konfiscirt.

§ 89. In den Häfen des schwarzen und des asowschen Meeres, dürfen alle zur Rückausfuhr deklarirten Waaren, selbst wenn deren Einfuhr ins Reich auch sonst verboten wäre, zollfrei wieder ausgeführt werden.

§ 90. Wenn über Waaren, welche zur Wiederausfuhr deklarirt sind, doppelte Konnossamente beim Schiffer entdeckt werden, aus denen hervorgeht, daß sie nach einem russischen Hafen bestimmt sind, so sollen dieselben, die zollfreien ausgenommen, konfiscirt, und der Schiffer für zollpflichtige Waaren, mit dem fünffachen Zolle, für verbotene mit dem doppelten Werthe dersel-



ben, und für zollfreie mit 10 Procent von ihrem Werthe, bestraft werden.

§ 91. Wenn sich unter den Waaren, welche ein Schiffer in einen russischen Hafen einführt, solche befinden, die laut seiner Deklaration und den beigelegten Konnossamenten zur Versendung nach einem andern russischen Hafen bestimmt sind, in welchem jedoch die Einfuhr dieser Waaren verboten ist, so soll dem Schiffer, nachdem er von dem Verbote benachrichtigt worden, freigestellt seyn, dieselben entweder da wo er angekommen ist, (wenn nehmlich deren Einfuhr daselbst nicht verboten ist) zu verzollen, oder sie unter Zollaufsicht wieder auszuführen.

Ist dagegen die Einfuhr der Waaren in dem Orte, nach welchem sie bestimmt sind, nicht verboten, so darf der Schiffer sie aus dem Hafen, in welchen er zuerst eingelaufen ist, ohne alle Besichtigung und Zollerlegung ausführen, jedoch unter der Bedingung, daß er weder von solchen Waaren irgend etwas auslade noch auch andere heimlich auf sein Schiff bringe.

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

Kapitel XIV.

Von Schiffen, die zum Zuladen von Waaren oder um Provision einzukaufen, ankommen.

§ 92. Wenn ein Schiffer aus einem fremden Hafen in einen russischen einläuft, blos um russische Waaren zuzuladen, so muß er dieses in seiner Deklaration anzeigen und durch Konnossamente beweisen, daß die in seinem Schiffe befindlichen Waaren nicht nach dem Hafen bestimmt sind in welchen er eingelaufen ist. Alsdann wird das Zollamt ihm erlauben russische Erzeugnisse einzunehmen.

Will er von seiner Ladung einige Waaren, deren Einfuhr nicht verboten ist, verkaufen, so muß er solches im Zollamte deklariren und den vorgeschriebenen Eingangszoll entrichten.

§ 93. Entdeckt man aber bei dem Schiffer doppelte Konnossamente, aus denen hervorgeht, daß die angebrachten Waaren, nach dem Hafen, in welchen er eingelaufen ist, oder nach einem andern Hafen des Reichs bestimmt sind, so sollen dieselben, die zollfreien ausgenommen, konfiscirt und mit dem Schiffer nach § 90 verfahren werden.

§ 94. Läuft ein Schiffer in einen russischen Hafen ein, blos um Provision einzukaufen, so

ist ihm dieses gegen Erlegung des gebührenden Zolles erlaubt; nur darf er sich in dem Hafen nicht länger als drei Tage aufhalten, und nicht das Mindeste heimlicher Weise aus- oder einladen.

§ 95. Jeder Schiffer, welcher von einem Hafen des Reichs nach einem andern russischen Hafen zum Zuladen segelt, ist verbunden sich mit einem Passe vom Zollamte, welches er verläßt, zu versehen, worin die Anzeige von allen geladenen Waaren und Ballen, deren Zeichen und Nummern, enthalten ist. Bei seiner Ankunft in dem andern Hafen muß er diesen Paß vorzeigen zum Beweis, daß der Zoll für die schon geladenen Waaren entrichtet worden ist.

Für Anmerkungen.

Kapitel XV.

Von Schiffen die aus Noth in einen Hafen einlaufen.

§ 96. Ein Schiffer, der in irgend einen russischen Hafen, nach welchem er nicht bestimmt ist, aus Noth einläuft, wie z. B. in Kriegszeiten um dem Feinde zu entgehen, oder wegen Beschädigung, wegen Sturm oder Eisgang, oder auch anderer Ursachen halber, ist verbunden binnen 24 Stunden darüber dem Zollamte seine Deklara-

Für Anmerkungen.

tion, seine Ladungspapiere, Pässe und Konnossamente einzureichen, welche ihm nicht eher zurückgegeben werden sollen, als bis er wieder in See geht.

§ 97. Zugleich ist er verbunden für die ganze Zeit die er im Hafen zubringt, einen Besucher auf sein Schiff zu nehmen und sich sowohl alles Löschens als auch alles Zuladens zu enthalten.

§ 98. Werden bei dem Schiffer doppelte Dokumente entdeckt, aus welchen erhellt, daß die Waaren nach demselben Hafen bestimmt sind, in welchen er unter dem Vorwande der Noth eingelaufen ist, so verfährt man mit den Waaren und dem Schiffer nach § 90.

§ 99. Ist das Schiff beschädigt, so dürfen die Schiffer die Waarenkolli in ein besonderes Packhaus, welches ihnen angewiesen werden soll, ausladen, ohne einer Besichtigung unterworfen zu seyn, und ohne irgend einen Ein- oder Ausfuhrzoll bezahlen zu müssen.

§ 100. Solange die Schiffer mit der Ausbesserung ihrer Schiffe beschäftigt sind, müssen sie sich genau nach den Verordnungen richten die in den §§ 64 und 65 enthalten sind.

§ 101. Sie können ihre Waaren, außer solchen deren Einfuhr überhaupt oder nur in jenem Hafen verboten ist, gegen Erlegung der Zollgebühren verkaufen.

Für Anmerkungen.

§ 102. Ebenso können sie ihre Waaren zollfrei auf andere Schiffe laden, wenn die ihrigen ganz untauglich seyn sollten, nur muß in diesem Falle die Ausfuhr binnen 9 Monaten, das Zufrieren der Gewässer mit eingerechnet, stattfinden. Nach Verlauf dieser Zeit aber wird von den Waaren, wenn sie noch nicht ausgeführt worden sind, der gebührende Eingangszoll erhoben werden, worauf sie dann ausgeführt oder verkauft werden können.

Kapitel XVI.

Vom Laden der Schiffe und ihrer Abfahrt vom Hauptzollamte.

§ 103. Das Laden der Ausfuhrwaaren auf Schiffe sowohl als auf Lichterfahrzeuge, darf nur nach eingeholter Erlaubniß des Zollamts und unter der unmittelbaren Aufsicht der Zollbeamten stattfinden, denen die Schiffer und Führer der Lichterfahrzeuge die ihnen vom Zollamte ausgefertigten Ladungsscheine, vorzeigen müssen.

§ 104. Ehe das Laden vor sich geht, muß ein jedes Schiff oder Lichterfahrzeug besichtigt und sodann ein Besucher auf dasselbe gestellt werden, welcher die zu ladenden Waaren anschreibt.

Für Anmerkungen.

§ 105. Obgleich es allgemein festgesetzt ist, daß die dem Staate gebührenden Gefälle jedem privat Interresse vorangehen, so ist es dennoch zur Erleichterung der Handelsgeschäfte und zu Gunsten solcher Schiffe, die sich nicht lange in einem Hafen aufhalten können, erlaubt, Lichterfahrzeuge und selbst Seeschiffe zu laden, ehe der Ausgangszoll entrichtet worden ist, sobald nur die Verlader mit einem besondern Billet vom Hauptzollamte, welches sie im Vorliegenden bei ihrer Ankunft daselbst vorzeigen müssen, versehen sind. Jedoch darf dieses Laden nicht eher als nach geschehener Besichtigung der Waaren vorgenommen werden.

§ 106. Waaren von großem Umfang und Gewichte, können mit Vorwissen und Erlaubniß des Hauptzollamtes, gerade nach dem Vorliegenden abgefertigt werden, wo sie auf besondern Befehl des Erstern zu besichtigen sind.

§ 107. Der Abfahrt der geladenen Schiffe und Lichterfahrzeuge aus dem Hauptzollamte nach dem Vorliegenden, wird von Seiten der Zollbeamten, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; sollten aber Schiffer oder Führer von Lichterfahrzeugen ohne irgend einen rechtlichen Grund an der Abfahrt verhindert werden, so soll zu ihrem Vortheil, der Schuldige eine Geldstrafe von 2 Silberrubeln für jede Stunde Aufenthalt erlegen.

Für Anmerkungen.

§ 108. Dagegen darf aber auch kein Schiff oder Lichterfahrzeug das Hauptzollamt verlassen um sich nach dem Vorliegenden zu begeben, ehe es versiegelt und mit einem Billet über die Zahl der angelegten Siegel versehen worden und auf demselben ein Besucher gestellt ist.

§ 109. Geht ein Schiff oder ein Lichterfahrzeug unversiegelt ab, so muß der Schiffer oder der Führer des Letztern eine Geldbuße von 50 Silberrubeln erlegen.

§ 110. Nach Ankunft der Schiffe oder der Lichterfahrzeuge bei dem vorliegenden Zollamte, werden die an die Luken gelegten Siegel von den Zollbeamten mit den Billetten verglichen und besichtigt.

§ 111. Während dem Laden, müssen jeden Tag, wenn die Arbeit beendigt ist, die Luken auf den Schiffen und den Lichterfahrzeugen mit dem Zollschiffssiegel versiegelt werden und dürfen den Tag darauf, wenn die Arbeit wieder beginnt, nur von den Zollbeamten entsiegelt werden.

§ 112. Die Schiffer wie auch die Führer von Lichterfahrzeugen dürfen nichts ohne Zollladungsscheine und Billette in ihre Schiffe laden. Im Übertretungsfalle wird folgendermaßen verfahren werden:

1.) Von zollfreien ohne Ladungsschein geladenen Waaren wird vom Werthe derselben 10 Procent erhoben.

Für Anmerkungen.

2.) Von zollpflichtigen Waaren der fünffache Zoll, wobei sie jedoch dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

3.) Verbotene Waaren werden konfiscirt und von dem Schuldigen der doppelte Werth derselben erhoben.

§ 113. Das Laden der Schiffe und Lichterfahrzeuge, kann alle Tage von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen, die Feiertage nicht ausgenommen.

§ 114. Es ist den Schiffern wie auch den Führern von Lichterfahrzeugen untersagt, zu einer Zeit und an einem Orte, die nicht dazu bestimmt sind, zu laden. Im Übertretungsfalle wird mit den Schuldigen nach § 112 verfahren werden.

§ 115. Wenn ein Schiff zu groß ist und zu tief im Wasser geht, um im Hafen selbst seine volle Ladung einnehmen zu können, so wird dem Schiffer das Zuladen auf der Rhede gestattet, aber nicht anders als auf schriftlich ertheilte Erlaubniß des Zolldirektors und unter Aufsicht eines Besuchers.

§ 116. Wenn nach beendigter Ladung, man Ursachen haben sollte zu glauben, daß auf das Schiff nichtangegebene Waaren geladen worden sind, so sollen ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Schiffers, sämmtliche Waaren ausge-

laden und mit den vorgefundenen nicht deklarirten Waaren, nach § 112 verfahren werden.

§ 117. Findet sich aber unter den Waaren nichts das nicht deklarirt worden wäre, so hat der falsche Angeber alle durch Aufenthalt und Zeitverlust, Umpacken der Waaren und Aus- und Wiedereinladen derselben verursachten Unkosten und Schaden dem Kaufmanne sowohl als dem Schiffer zu ersetzen.

Für Anmerkungen.

Kapitel XVII.

Von Erhebung der Lastengelder und anderer Schiffsabgaben.

§ 118. Die Lastengelder werden bei der Abfahrt der Schiffe aus dem Hafen, erhoben, und betragen sowohl für ankommende als absegelnde, mit Waaren oder Ballast geladene, russische oder ausländische Schiffe von 10 Lasten und darüber, 5 Kopeken Silber für jede Schiffslast.

§ 119. Von Schiffen, die russischen Unterthanen gehören, werden diese Lastengelder nur in dem ersten russischen Hafen, den sie im Laufe einer Navigation besuchen, erhoben.

§ 120. Außer den Lastengeldern, die in allen Häfen des Reichs auf gleiche Art erhoben wer-

Für Anmerkungen.

den, haben die Schiffer in verschiedenen einzelnen noch nachstehende Schiffsabgaben zu entrichten:

In St. Petersburg.

1.) 1 Rub. Banko von jedem ankommenden und abgehenden Schiffe für die Begleitung desselben über die Untiefen, es möge einen Lootsen von der Admiralität an Bord haben oder nicht.

2.) Von Schiffen die mit Ballast ankommen, zahlen sie 2 Rubel von jeder Last, sobald sie sich zum Ausladen desselben der Fahrzeuge und Leute von der Admiralität bedienen; geschieht aber das Löschen des Ballastes mit eignen Fahrzeugen, so zahlen sie nur 20 Kopeken für jede Last.

3.) Wenn bei Strandung eines Schiffs, die Brandwache oder ein anderes der Regierung gehörige Fahrzeug, demselben Hülfe leistet, so ist der Schiffer verbunden, einem jeden Arbeitsmanne 10 Kopeken für die Stunde zu zahlen.

In Kronstadt.

1.) Für die Hafen-Verordnung, die ein jeder ankommende Schiffer sich anschaffen muß, 4 Rub.

2.) Ebensoviel, bei der Abfahrt, für den ihm von der Admiralität ausgefertigten Reisepaß.

3.) Beim Ausladen des Ballastes sind in diesem Hafen folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Schiffer, welche Ballast zu löschen haben, müssen bei ihrer Ankunft dem Befehlshaber der Brandwache die Quantität ihres zu löschenden Ballastes anzeigen und von ihm zur Fortschaffung desselben ein Fahrzeug verlangen.

b) Zur Zeit des Löschens hat der Schiffer entweder sich selbst beim Befehlshaber der Brandwache zu melden, oder einen seiner Leute zu ihm zu schicken; er empfängt von ihm ein Billet das er dem Aufseher über die Ballastfahrzeuge abzuliefern hat.

c) Von diesem Letztern erhält er sowohl ein Fahrzeug, als auch die dazu nöthige Anzahl Arbeiter, Karren und Schaufeln. (An dem Fahrzeuge ist eine Inschrift angeschlagen, welche die Nummer desselben und die Quantität Ballast, mit der es beladen werden darf, anzeigt).

d) Gegen den Empfang des Fahrzeuges und der dazu gehörenden Geräthschaften, hat der Schiffer, (oder derjenige den er geschickt hat), im Buche des Aufsehers eine Quittung auszustellen, und ist für jede Beschädigung derselben verantwortlich.

(Der Stadtrath hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen daß die Forderungen der Schiffer ohne Aufenthalt befriedigt werden).

e) Kein Schiffer darf in das empfangene Fahrzeug mehr Ballast, als erlaubt ist, laden,

Für Anmerkungen.

Zur Anmerkungen.

oder eine Seite desselben mehr als die andere beschweren, damit sie nicht durch eine zu große oder ungleich vertheilte Last sinke. Sie haben sich in dieser Hinsicht genau an die Befehle des Beamten zu halten, der auf dem Ballastplatze angestellt ist.

f) Wenn ein Ballastfahrzeug untergeht oder beschädigt wird, so hat der Schuldige allen Schaden zu ersetzen.

g) Die genommenen Fahrzeuge dürfen nicht unnützer Weise bei den Schiffen aufgehalten, sondern müssen, sobald sie mit Ballast beladen sind, unverzüglich nach dem Abladungsorte abgefertigt werden. Wer sie vom Augenblicke ihres Empfanges bis zu ihrer Ankunft an diesem Orte, länger als drei Tage bei sich behält, zahlt eine Strafe von 25 Rubel Banko für jeden Tag, und muß die Barke sogleich zurückgeben.

h) Die Ballastfahrzeuge dürfen nur dort ausgeladen werden, wo der dazu bestellte Beamte es anzeigen wird.

i) Die Ausladung eines jeden Fahrzeuges darf nicht länger als 6 Stunden dauern.

k) Nachdem der Schiffer seinen Ballast ausgeladen hat, empfängt er vom Aufseher der Ballastfahrzeuge ein Billet über die Quantität des gelöschten Ballastes, und übergiebt solches dem Befehlshaber von der Brandwache.

1) Für jede Last des gelöschten Ballastes hat der Schiffer dem Befehlshaber von der Brandwache ½ Reichsthaler oder 2 Rubel Banko zu zahlen.

4) Zum Löschen und Laden der Waaren sind die Schiffer gehalten sich der im Hafen dazu bestimmten Böte zu bedienen, die an ein an ihrem Steuerruder befindliches Blech kenntlich sind.

Für den Gebrauch eines jeden solchen Bootes haben die Schiffer 3 Rubel täglich zu zahlen.

Sachen von geringem Gewichte, als: Taue, Stangen, Ruder, Bretter und dergleichen, können die Schiffer auch auf ihren eignen Böten ans Land oder aufs Schiff, ohne alle Geldentrichtung, führen; dabei wird es ihnen aber streng untersagt, große Lasten in kleinere zu zertheilen um dadurch der Nothwendigkeit zu entgehen, die Hafenböte zu miethen.

5.) Für jedes sogenannte Kook- oder Küchenboot, das ein Schiffer für die tägliche Überfahrt seiner Leute miethet, hat er dem Führer desselben, 5 Rubel Banko monatlich zu zahlen; gebraucht er das Boot länger als einen Monat, so hat er die tägliche Miethe, nach dem Maßstabe von 5 Rubeln monatlich, zu bezahlen.

Schiffer die dergleichen eigene Böte haben, dürfen, ohne alle Geldentrichtung, mit diesen die

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

Arbeiter, deren sie benöthigt sind, auf ihre Schiffe und zurückführen.

In Archangel.

1.) Für die Hafen-Verordnung 4 Rubel von jedem ankommenden Schiffe.

2.) Für Ausladung von Ballast und Steinkohlen, 2 Rubel Banko für die Last.

3.) Ein Rubel Lootsengeld von jedem ankommenden und jedem abgehenden Schiffe.

In Reval.

1.) Jedes ankommende so wie jedes abgehende Schiff zahlt zum Unterhalt des Hafens 6 Kop. Silber von jeder Waarenlast, soviel es deren geladen hat.

2.) Für Ausladung des Ballastes, wenn Kronsfahrzeuge dazu gebraucht werden, 2 Rub. 10 Kopeken Banko, von jeder Last.

In den Häfen des schwarzen und des asowschen Meeres.

Von ausländischen Schiffen wird bei ihrer Ankunft erhoben:

1.) 50 Kopeken Banko für jede Waarenlast, soviel sie deren an Bord haben.

2.) 50 Kopeken Banko Ankergeld, von jeder Schiffslast.

3.) 25 Rubel Banko zum Unterhalt der Leuchtthürme.

Für Anmerkungen.

In Taganrog.

Hier müssen die Schiffer, außer den in den Häfen des schwarzen und asowschen Meeres zu zahlenden Schiffsgeldern, noch besondere Leuchtthurmgelder, 20 Kopeken Banko von jeder Schiffslast betragend, entrichten.

§ 121. Auch in den Häfen von Lief- Ehst- und Kurland haben die Schiffer gewisse Hafengelder zu zahlen, von deren Betrag sie bei ihrer Ankunft in einem jeden Hafen dieser Provinzen benachrichtigt werden sollen.

§ 122. Wenn außer den oben angeführten Abgaben, noch einige andere in den verschiedenen Häfen des Reichs durch besondere Ortsverordnungen vorgeschrieben seyn sollten, so werden die Schiffer von denselben bei ihrer Ankunft in solche Häfen unterrichtet werden, und sind verbunden, um Unannehmlichkeiten und Aufenthalt zu vermeiden, solche willig zu entrichten.

Kapitel XVIII.

Von den Schiffsbedürfnissen und der Provision.

§ 123. Kein Schiff darf einen russischen Hafen verlassen, ehe der Kapitain dem Zollamte über die Anzahl der Schiffsleute und seiner Passagiere,

Für Anmerkungen.

imgleichen über die von ihm eingenommene Provision und über seine Schiffsbedürfnisse, als Taue, Holz, Bretter, Eisen, Segeltuch u. s. w. eine Angabe eingereicht hat.

§ 124. Wenn das Zollamt die Quantität der vom Schiffer angegebenen Provision mit der vermuthlichen Dauer der Reise und der Jahrszeit in welcher sie unternommen wird, in billigem Verhältnisse findet, so wird es ihm einen Schein zur ungehinderten Einnahme derselben geben. Diese mitzunehmenden Provisionen und Schiffsbedürfnisse sind frei von aller Ausfuhrabgabe, aber nicht von der Besichtigung.

§ 125. Von allem was die vom Zollamte bewilligte Quantität übersteigt, muß der Schiffer den gebührenden Zoll erlegen.

§ 126. Schiffer, die bei ihrer Ankunft in einem russischen Hafen die von ihnen eingebrachte Schiffsprovision zur Wiederausfuhr deklarirt und im Zollpackhause niedergelegt haben, sind verbunden, bei ihrem Abgange über die Ausfuhr derselben eine Angabe auf Stempelpapier zu 50 Kop. im Zollamte einzureichen, nach welcher ihnen die Provision ohne Anstand und ohne alle Zollentrichtung abgelassen werden soll; von allem aber was nicht wieder ausgeführt wird, so wie auch von allem was im Schiffe unter Aufsicht und Verantwortung des Schiffers (laut § 84) geblieben

Für Anmerkungen.

war, und bei der Besichtigung fehlen sollte, müssen die Schiffer den tarifmäßigen Eingangszoll erlegen.

Kapitel XIX.

Von den Reisepässen.

§ 127. Kein Schiff darf den Hafen, in welchem es geladen hat, verlassen, ehe es von Seiten der Admiralität oder einer andern competenten Behörde die durch die Gesetze vorgeschriebenen Reisepässe und vom Zollamte einen eigenen Zollpaß erhalten hat, auf welchem die Qualität und Quantität der geladenen Waaren, die Zeichen und Nummern der Kolli und die Anzeige, daß der gebührende Zoll erhoben worden ist, verschrieben seyn müssen.

§ 128. Der Zollpaß muß dem Schiffer binnen 2 Stunden, nachdem alle zur Ertheilung desselben nöthige Auskunft eingezogen worden ist, gegeben werden, und wenn von Seiten der Zollbeamten, ohne rechtliche Gründe, dem Schiffer eine Verzögerung verursacht werden sollte, so steht es diesem frei von den Schuldigen 10 Silberrubel für jede Stunde Aufenthalt, mit Ausnahme der zwei bewilligten, als Entschädigung zu verlangen.

Für Anmerkungen.

§ 129. Jedes Schiff das ohne einen Paß erhalten zu haben vom Hafen abgeht, soll angehalten und konfiscirt, die Ladung jedoch den Eigenthümern ausgeliefert werden.

Kapitel XX.

Von der Abfahrt der Schiffe aus dem Hafen.

§ 130. Nachdem die Schiffer ihre Pässe zur Abfahrt erhalten haben, dürfen sie keine Waaren mehr aufs Schiff bringen, bei Androhung der im § 112 bestimmten Strafen.

§ 131. Trifft aber der Fall ein, daß ein Schiffer nach erhaltenen Pässen noch einige Waaren einzunehmen genöthigt wäre, so ist er verbunden dieses dem Zollamte anzuzeigen, welches ihm dann die Verladung der Waare, gegen Erlegung der gebührenden Zollgefälle und Anzeige des Zugeladenen auf der Angabe und dem Zollpasse, gestattet.

§ 132. Es wird hiermit den Schiffern aufs Strengste verboten, das Mindeste an Bord zu nehmen, nachdem sie den Hafen verlassen haben. Um dieses zu verhindern, werden abgehende Schiffe unter Aufsicht des Zollamtes bis zu der äußern Brandwache begleitet.

Für Anmerkungen.

§ 133. Ebenso wird den absegelnden Schiffern aufs Strengste verboten, irgend Einen auf ihr Schiff zu nehmen, der nicht mit einem Reisepaß versehen ist, bei Androhung einer Geldbuße von 50 Reichsthalern oder 70 Silberrubeln, der Konfiskation des Schiffs, und anderer nach den Umständen geschärften Strafen.

Kapitel XXI.

Von der gezwungenen Rückkehr eines Schiffs in einen russischen Hafen.

§ 134. Wenn ein russisches oder ausländisches Schiff, wegen erlittener Beschädigung, gezwungen seyn sollte, in den nämlichen Hafen, von welchem es eben abgesegelt war, oder in einen andern russischen Hafen wieder einzulaufen, so können, nachdem von Seiten des Zollamtes hierüber genaue Auskunft eingezogen worden, die Waaren ausgeladen, getrocknet und sodann wieder zollfrei ausgeführt werden.

§ 135. Es wird auch gestattet, wenn die naß gewordenen Waaren untauglich befunden werden, dieselben gegen andere gleichartige ohne Erlegung eines Zolls umzutauschen.

Für
Anmerkungen.

Kapitel XXII.

Von Kriegsschiffen.

§ 136. Russische und ausländische der Kaufmannschaft zu ihren Handelsunternehmungen anvertraute Kriegsschiffe werden, ohne Rücksicht auf die auf denselben befindlichen Seeoffiziere, in allen russischen Häfen ebenso behandelt, wie Kauffahrteischiffe; so wie auch die Befehlshaber solcher Kriegsschiffe denselben Verpflichtungen und derselben Verantwortlichkeit, wie die Schiffer, unterworfen sind.

§ 137. Das Gesetz verbietet aufs Strengste den Befelshabern und Offizieren von Kriegsfahrzeugen, irgend eine Waare an Bord zu nehmen, ohne darüber eine vorläufige Angabe in den Zollämtern gemacht und den gebührenden Zoll erlegt zu haben; auch dürfen sie nichts ohne einen schriftlichen Zollschein laden.

Jeder der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, ist den im § 112 festgesetzten Strafen und Geldbußen unterworfen.

§ 138. Es ist ferner allen Befehlshabern und Offizieren von Kriegsschiffen verboten, auf ihre Fahrzeuge das Mindeste von ankommenden, vor Anker liegenden, oder abgehenden Schiffen zu nehmen, noch auf diese irgend etwas zu verladen.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die im § 90 angedrohten Strafen.

Für Anmerkungen.

Kapitel XXIII.

Allgemeine Verhaltungsregeln, welche die Schiffer während ihres Aufenthaltes im Hafen zu beobachten haben.

§ 139. Solange sich die Schiffer in oder bei einem russischen Hafen aufhalten, sind sie verbunden Ordnung und Mannszucht auf ihren Schiffen zu erhalten, und darauf zu sehen, daß ihre Leute sogleich beim Untergang der Sonne nach erfolgtem Kanonenschusse, oder in Häfen wo eine solche Anordnung nicht stattfindet, zu der vom Hafenkapitain bestimmten Stunde, oder dort wo kein Hafenkapitain ist, um 9 Uhr abends, an Bord ihrer Schiffe zurückkehren; daß keiner ihrer Leute im innern Schiffsraume Tabak rauche, oder auf dem Schiffe Theer und Pech erwärme oder siede, welches nur auf dem Lande an den dazu bestimmten Orten geschehen darf; endlich daß bei einbrechender Nacht alles Feuer auf den Schiffen gelöscht sey.

§ 140. Wünscht aber einer der Schiffer auf seinem Fahrzeuge zur Nachtzeit eine Lampe brennen zu lassen, so muß dieselbe mitten in einem

Für Anmerkungen.

breiten mit Wasser gefüllten Becken gehalten werden.

§ 141. Wenn es nöthig ist irgend eine Arbeit im innern Schiffsraume bei Licht zu verrichten, so muß sich das Licht in einer gutbeschaffenen und fest zugemachten Laterne befinden.

§ 142. Für jedes Unglück, das in Folge einer Nachlässigkeit des Schiffers oder seiner Übertretung dieser Verordnungen entsteht, wird er hiermit aufs Ernsteste verantwortlich gemacht.

§ 143. Jeder Schiffer, der im Wasser irgend eine Sache, von welcher Art sie auch sey, findet, ist verbunden sie sogleich dem Hafenmeister auszuliefern, von dem er den dritten Theil davon als Finderlohn zu erhalten hat.

§ 144. Thut der Schiffer dieses nicht, so verliert er nicht nur seinen gesetzlichen Finderlohn, sondern muß auch noch doppelt soviel bezahlen, als der Werth der gefundenen Sache betrug, da sie noch neu war.

§ 145. Die Schiffer sind verpflichtet in Orten wo es die See-Gesetze vorschreiben, zu salutiren und die National-Flagge aufzuziehen.

§ 146. Es wird den Schiffern und ihren Schiffsleuten aufs Strengste verboten, irgend Einem von den Zoll- oder Hafenbeamten ein Geschenk oder sonst eine Belohnung anzubieten; wer

sich hierin vergessen sollte, wird nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

§ 147. Schiffe die ferner in See nicht mehr gehen können, dürfen nur an solchen Orten auseinander genommen werden, die dazu von den Hafenmeistern bestimmt sind.

§ 148. Kein Schiffer darf irgend einen von seiner Mannschaft ohne Paß entlassen, weil jeder ohne Paß befundene Matrose, als Landläufer angehalten und bestraft wird.

§ 149. Jeder Schiffer, welcher Nation er auch sey, ist verbunden sich genau nach den hier vorgeschriebenen Regeln zu richten, und überall, wo von Seiten der Ortsobrigkeit, sowohl zur Erhaltung der Ordnung im Hafen als auch zur Sicherheit der Schiffe, besondere Vorschriften erlassen werden, solche aufs Gewissenhafteste zu beobachten.

§ 150. Die Schiffer sind für jede Übertretung dieser Vorschriften von Seiten ihrer Mannschaft, verantwortlich.

§ 151. Imgleichen sollen die Schiffer zur Erlegung aller Strafgelder angehalten werden, welche ihre Leute nicht bezahlt haben oder zu bezahlen nicht im Stande sind.

§ 152. Erlegt ein Kapitain vor seinem Abgange die Strafgelder nicht zu denen er verurtheilt worden, so wird sein Schiff öffentlich ver-

Für Anmerkungen.

kauft. Aus dem vom Verkauf des Schiffs gelösten Gelde, werden die verwirkten Strafgelder berechnet, das Übrige aber dem Schiffer zurückbezahlt. Sollte aber das aus dem Verkauf gelöste Geld zur Bezahlung der Strafgelder nicht hinreichend seyn, so verfährt man mit dem Straffälligen wie mit einem Staatsschuldner.

§ 153. Das Zoll-Reglement enthält übrigens in den §§ 563 und 564 noch folgende Verordnungen:

„Wer den Zollbeamten den ihnen gebührenden Gehorsam versagt, oder denselben bei Ausübung ihrer Amtspflichten Hindernisse in den Weg legt, soll zu einer Geldbuße von 500 Silberrubeln und außerdem, nach Verhältniß des Vergehens, zu der durch die Gesetze für gewaltthätigen Widerstand gegen die verordnete Obrigkeit verhängten Strafe, verurtheilt werden."

„Wer einen Zollbeamten bei seiner Amtsverrichtung durch Wort oder That beleidigt, soll dem Gerichte überliefert und zur gesetzlichen Genugthuung gezogen werden."

Für Anmerkungen.

Kapitel XXIV.

Vom Schiffbruche.

§ 154. Alle russische und fremde Schiffe, die an den Küsten des Reichs Schiffbruch leiden, sowie auch die auf denselben befindliche Mannschaft und alle Waaren und Geräthschaften, stehen unter der besondern Obhut und dem Schutze der Regierung; dem zu Folge hat die Ortsobrigkeit die Verpflichtung, zur Rettung der gescheiterten oder gestrandeten Schiffe, die zweckmäßigsten Maßregeln zu ergreifen, ihre Mast- und Tauwerke nebst der Ladung in Sicherheit zu bringen und sie den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten, die sich als solche ausweisen werden, zurückzustellen.

§ 155. Diejenigen welche sich als Eigenthümer der geborgenen Waaren oder des Schiffs oder als Bevollmächtigte derselben zum Empfange des Geborgenen melden, müssen folgende Beweismittel vorzeigen:

1.) Den Vertrag oder Kontrakt des Schiffers mit den Eigenthümern des Schiffs und der Waaren, im Original oder in einer beglaubigten Abschrift.

2.) Die Ladungsregister und

3.) Ein Zeugniß vom Zollamte oder einer andern dazu berechtigten Behörde des Orts, von

Für Anmerkungen.

welchem das verunglückte Schiff abgegangen ist, mit der Bestätigung der Aussage der Interessenten hinsichtlich der Orte wo und der Waaren mit welchen das Schiff beladen worden, des Hafens aus welchem es ausgelaufen ist, des Tages seiner Abfahrt, des Orts seiner Bestimmung, u. s. w. Wenn die Aussage der Interessenten mit diesen Dokumenten übereinstimmt, so sollen das Schiff und die geborgenen Sachen ihnen unverzüglich ausgeliefert werden.

§ 156. Gescheiterte Schiffe sind keinem Zoll noch irgend andern Gefällen unterworfen; dagegen sind die Schiffer oder Eigenthümer verbunden, denen, die zur Rettung des Schiffs und zur Bergung der Waaren behülflich gewesen, einen Theil des Geborgenen als Belohnung zu überlassen, und zwar auf folgende Weise: den vierten Theil des Geborgenen, wenn das Schiff in der Entfernung von einer Werst von der Küste gestrandet, und den 6ten Theil, wenn es dicht am Ufer verunglückt ist.

§ 157. Alle fremde Waaren, sie mögen zur Einfuhr erlaubt oder verboten seyn, welche laut beigebrachten Konnossamenten nach einem fremden Hafen bestimmt waren, können zollfrei wieder ausgeführt werden, sobald dem Zollamte ein von der Oberbehörde des Gouvernements, in welchem der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgefertigtes

Zeugniß, über die Entrichtung des Bergerlohns, vorgelegt werden kann. Die Ausfuhr der Waaren darf aber nur unter Aufsicht des Zollamtes geschehen.

§ 158. Sollten indeß weder der Schiffer noch die Eigenthümer des Schiffs oder der Ladung gegenwärtig seyn, so sollen alle nicht verdorbene noch einem schnellen Verderben unterworfene ausländische Waaren, sie mögen zur Einfuhr erlaubt oder verboten seyn, so lange im Zollpackhause aufbewahrt werden, bis sich die Eigenthümer eingefunden und als solche legitimirt haben. Wenn binnen zwei Jahren sich niemand zum Empfange der Waaren meldet, so werden sie vom Zollamte öffentlich verkauft, um vom gelösten Gelde sowohl den Bergerlohn zu bestreiten, als auch die für die erlaubten Waaren gebührenden Zollgefälle zu erheben.

§ 159. Solche geborgene fremde Waaren hingegen, die beschädigt oder dem baldigen Verderben unterworfen sind, werden sogleich verkauft. Vom gelösten Gelde werden die Bergerkosten und Zollgefälle, mit denen die zur Einfuhr erlaubten Waaren belegt sind, bestritten; der Rest wird im Zollamte zwei Jahre lang aufbewahrt. Melden sich die Eigenthümer der Waaren noch vor Ablauf dieser Frist, so soll das von dem Verkaufe erlaubter Waaren übrig gebliebene Geld ihnen ausgezahlt

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

werden; von dem für die verbotenen Waaren eingegangenen Gelde aber, da solche zum innern Verbrauch verwendet worden, wird den Eigenthümern nur die Hälfte erstattet und das Übrige für die Kronskasse zurückbehalten.

§ 160. Wenn das Schiff nach demjenigen Hafen bestimmt war, nach welchem die geborgenen Waaren gebracht worden sind, und die Einfuhr derselben in diesem Hafen erlaubt ist, so sollen solche ohne Anstand den Eigenthümern zurückerstattet werden, sobald sie den dafür gebührenden Zoll erlegt haben und ein von der Oberbehörde des Gouvernements, in welchem das Fahrzeug Schiffbruch gelitten hat, ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß der Bergerlohn richtig bezahlt ist.

§ 161. Sind aber die geborgenen Waaren in dem Hafen, nach welchem sie nach dem Schiffbruche gebracht worden, zur Einfuhr verboten, und zeigt es sich aus den Konnossamenten daß dieselben nach einem andern russischen Hafen bestimmt waren, wo ihre Einfuhr erlaubt ist, so sollen sie laut der Zollverordnung hinsichtlich der Niederlage, nach diesem letztern Hafen versendet werden, nachdem der Schiffer, die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte die Entrichtung des Bergerlohns durch ein von der Oberbehörde des Gouvernements, in welchem das Schiff verunglückt ist, ausgestelltes Zeugniß, erwiesen haben.

Für Anmerkungen.

§ 162. Wünschen indessen der Schiffer, die Eigenthümer, oder deren Bevollmächtigte, daß die Waaren nicht nach dem Niederlags-Zollamte geschickt werden mögten, so müssen sie hiervon dem Zollamte eine schriftliche Anzeige machen, worauf es ihnen gestattet werden soll, die Waaren in demjenigen Zollamte zu verzollen, nach welchem sie nach dem Schiffbruche gebracht worden sind.

§ 163. Wenn aber weder der Schiffer noch irgend ein Eigenthümer auch sonst kein Empfänger gegenwärtig ist, so soll das Zollamt einen Theil der geborgenen Waaren zur Bestreitung des Bergerlohns durch öffentliche Auktion verkaufen, und den Rest derselben, in Erwartung daß sich jemand zum Empfang meldet, 6 Monate im Zollamte aufbewahren. Meldet sich vor Ablauf dieser Frist kein Empfänger, so soll auch dieser Rest öffentlich verauktionirt werden. Von dem gelösten Gelde werden die der Krone zukommenden Zollgefälle und übrigen Abgaben, imgleichen die auf Rechnung dieser Waaren stattgefundenen Ausgaben abgezogen; der Rest dieses Geldes aber wird 12 Monate lang, vom Tage des Verkaufs der Waaren an gerechnet, aufbewahrt und die Eigenthümer zum Empfang desselben durch dreimalige Bekanntmachung in den Zeitungen beider Hauptstädte des Reichs eingeladen werden.

Für Anmerkungen.

§ 164. Wenn sich der Eigenthümer vor Ablauf der 12 Monate nicht melden sollte, oder wenn er sich, ohne genügende Beweise daß ihm die Waaren gehören, meldet, so wird das Geld für die Krone einbehalten; und nach dieser Zeit hat Niemand mehr irgend eine Forderung weder an die Waaren noch an das daraus gelöste Geld zu machen.

§ 165. Befinden sich unter den geborgenen Waaren solche deren Einfuhr gänzlich verboten, oder nur in gewissen Häfen erlaubt ist, und geht aus den Konnossamenten hervor, daß einige der geborgenen Waaren nach einem Hafen bestimmt sind, in welchem deren Einfuhr verboten ist, so verfährt man mit denselben nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung; der für die Bergung der Waaren gebührende Lohn wird mit dem aus dem Verkaufe derselben gelösten Gelde und mit den Strafgeldern, wenn solche einzutreiben sind, bestritten werden.

§ 166. Sind die geborgenen Waaren beschädigt oder einem baldigen Verderben unterworfen, so werden sie sogleich an dem Orte, nach welchem sie gebracht worden, in Gegenwart des Schiffers oder der Eigenthümer, und in Ermangelung solcher, im Beiseyn eines Polizei-Beamten verkauft.

§ 167. Wenn ein russisches oder ausländisches Schiff, aus einem russischen Hafen mit einheimi-

schen Waaren beladen abgeht und an den Küsten des Reichs verunglückt, so hat das zunächst gelegene Zollamt die Verpflichtung streng zu untersuchen, ob sich unter den Waaren nicht auch solche befinden, welche heimlich ausgeführt worden sind. Finden sich dergleichen in der Ladung, so wird das Zollamt mit denselben nach den Verordnungen des Zollreglements verfahren; der Bergerlohn wird mit dem aus dem Verkaufe dieser Waaren gelösten Gelde und mit den Strafgeldern, wenn solche stattfinden, bestritten werden.

§ 168. Alles was hier über das Verfahren mit verunglückten Schiffen und Waaren, hinsichtlich ihrer Bergung, der Bekanntmachung in den Zeitungen, der Ansprüche der Eigenthümer, der dazu anberaumten Frist, wie auch in Hinsicht des Verkaufs der geretteten Waaren und des Bergerlohns verordnet ist, ist auch in Rücksicht solcher geborgenen Sachen und Güter zu beobachten, welche die Schiffer zur Erleichterung ihrer Fahrzeuge über Bord werfen und an den Küsten des Reichs gefunden werden.

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

Kapitel XXV.

Von der Quarantaine.

§ 169. Jedes Schiff das sich einem Hafen nähert in welchem eine Quarantaine-Anstalt ist, muß auf der Rhede im Angesicht der Brandwache beilegen, um den Befehlshaber derselben, welcher dem Schiffe entgegenkommen wird, abzuwarten.

§ 170. Der Schiffer ist verbunden, alle Fragen die der Befehlshaber von der Brandwache an ihn richten wird, der Wahrheit gemäß zu beantworten; er erhält zu gleicher Zeit, in der Sprache die ihm am geläufigsten ist, von demselben eine genaue Instruktion über das Verhalten, das er, seine Mannschaft und Passagiere während der Quarantaine-Zeit und ihres Aufenthalts im Hafen zu beobachten haben.

§ 171. Sobald der Schiffer diese Instruktion empfangen hat, muß er sie seiner ganzen Mannschaft und allen seinen Passagieren ohne Ausnahme, vorlesen, damit sich keiner von ihnen im Übertretungsfalle mit der Nichtkenntniß der Quarantaine-Gesetze entschuldigen könne.

§ 172. Nachdem dieses geschehen, hat sich der Schiffer mit seinem Fahrzeuge in die Nähe der Quarantaine an den Ort zu verfügen, welchen ihm der Befehlshaber von der Brandwache als

Ankerplatz anweisen wird. Er übergiebt daselbst alle seine Schiffspapiere, Pässe, Zeugnisse und Konnossamente, sein Schiffstagebuch, wenn er ein solches hat, wie auch alle Briefe die er, seine Leute und Passagiere etwa bei sich haben, und für deren Beförderung die Quarantaine sorgen wird.

§ 173. Nach Ablieferung aller hier genannten Papiere, sind der Schiffer und alle mit ihm angekommene Personen nach der Quarantaine-Vorschrift zu befragen, und verbunden der Wahrheit gemäß, wie oben angedeutet worden, zu antworten.

§ 174. Die Deklaration des Schiffers muß auf die *nämliche* Art, wie es in allen andern Häfen vorgeschrieben ist, angefertigt und binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffs, den Quarantaine-Beamten überreicht werden, durch die das Zollamt sie erhält.

§ 175. Laut den Quarantaine-Gesetzen ist jeder Schiffer, von welcher Nation er auch sey, verbunden, nach den Gebräuchen seiner Religion eidlich zu versprechen, daß er über alles was den Gesundheitszustand seiner Equipage und die Beschaffenheit seiner Ladung betrifft, so wie auch über alle Ereignisse die auf dem Schiffe während der Fahrt stattgefunden haben und einiges Licht über den Zustand der Ladung geben können, eine genaue und wahrhafte Angabe machen wolle;

Für Anmerkungen.

Für Anmerkungen.

seine Leute und Passagiere haben einen gleichen Eid zu leisten.

§ 176. Nachdem der Schiffer befragt worden ist, werden sowohl seinen Leuten als auch seinen Passagieren dieselben Fragen vorgelegt werden, wobei das Gesetz ihnen zur Pflicht macht die Aussage des Schiffers, im Fall derselbe einige Umstände verschwiegen oder nicht ganz der Wahrheit getreu angegeben haben sollte, zu berichtigen und zu ergänzen.

§ 177. Daher steht zu erwarten, daß die Schiffer sich gewissenhaft an die Worte des von ihnen geleisteten Eides halten und genau nach der ihnen ertheilten Instruktion richten werden, und man darf hoffen, daß die Grundsätze der Ehre und Rechtlichkeit, welche mehr oder minder die Handlungen der Menschen leiten, oder wenigstens, daß die Furcht vor den angedrohten Strafen die Schiffer bestimmen werden, in diesem Falle ihrem eigenen Interesse sowohl als dem der Menschheit gemäß zu handeln.

Beschluß.

§ 178. Da gegenwärtige Verhaltungsregeln nur die wichtigsten die Schiffer betreffenden Verordnungen enthalten, so wird die Entschuldigung, daß dieser oder jener Gegenstand

in denselben unberücksichtigt geblieben sey, nicht angenommen werden.

§ 179. Wenn außer den in diesen Verhaltungsregeln aufgenommenen Verordnungen, neue die Schiffer betreffende herausgegeben werden sollten, so sollen diese, bei ihrer Ankunft in einem russischen Hafen, davon in Kenntniß gesetzt werden. — Übrigens sollen auch die zu gegenwärtigen Verhaltungsregeln nöthigen Ergänzungen zu ihrer Zeit herausgegeben werden.

Für Anmerkungen.

Das Original ist unterzeichnet:

Bibikow, Direktor des Departements des auswärtigen Handels.

Stschulepnikow, Abtheilungs-Chef.

Form der einzureichenden Schiffsdeklaration.

Ich N. N. Schiffer des . . . . . Schiffs genannt . . . . . komme aus . . . . . in . . . . . Tagen; bin adressirt an die Herrn . . . . . und habe folgende untenbenannte Waaren.

Mein Schiff ist . . . . . Lasten groß, geht tief . . . . Fuß und hat . . . . Mann Besatzung.

Meine Passagiere

(Deren Namen und Effekten.)

Schiffsbedürfnisse und Proviant

von welchen ich ohne Erlaubniß des Zolles und ohne Deklaration nichts verkaufen und löschen will.

Gold und Silber

Uhren	Löffel
Silberne Schnallen	Ringe
Knöpfe	Fremde Münze.

Küchen- und Kajüte-Geräthe

Kessel
Pfannen
Teller und Schüssel

Porzellain
Steinwaaren
und andere mir nöthige Artikel

Zum Schiffsgebrauch

Segeltuch	Lichter
Matten	Holz
Tauwerk, neues	Seife
Theer	Medizinkasten
Pech	Flinten
Harz	Pistolen
Terpentin	u. s. w.

Kleider . . . . für mich
und . . . . . . für meine Leute

Proviant

Fleisch und Speck	Chocolade
Schinken	Zucker
Zungen	Tabak
Wurst	Mandeln und Feigen
Stock= und Salzfisch	Kastanien
Heringe	Rosinen und Korinthen
Brod	Eingemachte Sachen
Mehl	Essig
Grütze	Öl
Erbsen	Bier

Reiß	Wein
Kartoffeln	Rum
Salz	Kornbrandtwein
Butter	Genever
Käse	Cider
Thee	Fett
Kaffee	u. s. w.

Schiffsvolk

Namen	von welcher Nation

Ich bezeuge hiermit eine richtige Deklaration von meiner Ladung, der Lastengrösse meines Schiffs, meinem Proviant, meiner Mannschaft, meinen Passagieren u. s. w. und vom Orte meiner Abfahrt gemacht zu haben. Ich habe . . . Meßbrief und über die Ladung zwei Konnossamente. Diese Deklaration habe ich gelesen, richtig befunden und eigenhändig unterschrieben.

(Name des Schiffers.)

. . . den . . . 18 . .

Druckfehler.

Im §. 124. Zeile 3. vom Ende, statt: Diese mitzunehmenden Provisionen und Schiffsbedürfnisse sind frey von aller Ausfuhrabgabe, aber nicht von der Besichtigung. — lies: Diese mitzunehmende Provision ist frey von aller Ausfuhrabgabe, aber nicht von der Besichtigung.





